



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger** FREIE WÄHLER
vom 14.03.2016

Fehlbeleger und Familiennachzug

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele sogenannte Fehlbeleger befinden sich zum Stand 29.02.2016 in den bayerischen Asylunterkünften (bitte jeweils aufgelistet nach bayernweit, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?
 - a) Welchen prozentualen Anteil stellen die Fehlbeleger in den Asylunterkünften dar?
 - b) Wie viele anerkannte Asylbewerber haben zum Stand 29.02.2016 eine Unterkunft gefunden?
2. Wie viele Asylbewerber mit Flüchtlingsanerkennung können Familiennachzug beanspruchen (bitte aufgelistet nach bayernweit, Regierungsbezirk Unterfranken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?
 - a) Wie viele Personen werden im Rahmen des Familiennachzugs erwartet (bitte aufgelistet nach ganz Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?
 - b) Wo gedenkt die Staatsregierung diese Personen, die den Kommunen nicht auf die Quote der Flüchtlinge angerechnet werden und weder verpflichtet noch berechtigt sind, in dezentralen Unterkünften oder in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, unterzubringen?
 - c) Wer ist nach Meinung der Staatsregierung für die Unterbringung der nachziehenden Familienangehörigen verantwortlich?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 19.04.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele sogenannte Fehlbeleger befinden sich zum Stand 29.02.2016 in den bayerischen Asylunterkünften (bitte jeweils aufgelistet nach bayernweit, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?**

Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 für gesamt Bayern	
Bayern gesamt	13.054
Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach Regierungsbezirken	
Regierungsbezirk Oberbayern	2.267
Regierungsbezirk Niederbayern	3.698
Regierungsbezirk Oberpfalz	868
Regierungsbezirk Oberfranken	1.126
Regierungsbezirk Mittelfranken	732
Regierungsbezirk Unterfranken	1.995
Regierungsbezirk Schwaben	2.368
Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach Landkreisen in Unterfranken	
Landkreis Aschaffenburg	294
Landkreis Bad Kissingen	198
Landkreis Haßberge	135
Landkreis Kitzingen	244
Landkreis Main-Spessart	113
Landkreis Miltenberg	229
Landkreis Rhön-Grabfeld	153
Landkreis Schweinfurt	154
Landkreis Würzburg	48
Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach kreisfreien Städten in Unterfranken	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	64
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	282
Kreisfreie Stadt Würzburg	81

a) Welchen prozentualen Anteil stellen die Fehlbeleger in den Asylunterkünften dar?

Prozentualer Anteil der Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 für gesamt Bayern	
Bayern gesamt	8,4 %
Prozentualer Anteil der Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach Regierungsbezirken	
Regierungsbezirk Oberbayern	4,4 %
Regierungsbezirk Niederbayern	24,3 %
Regierungsbezirk Oberpfalz	6,9 %
Regierungsbezirk Oberfranken	9,2 %
Regierungsbezirk Mittelfranken	2,9 %
Regierungsbezirk Unterfranken	11,6 %
Regierungsbezirk Schwaben	10,9 %
Prozentualer Anteil der Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach Landkreisen in Unterfranken	
Landkreis Aschaffenburg	14,7 %
Landkreis Bad Kissingen	15,4 %
Landkreis Haßberge	11,6 %
Landkreis Kitzingen	21,4 %
Landkreis Main-Spessart	9,4 %
Landkreis Miltenberg	17,0 %
Landkreis Rhön-Grabfeld	16,2 %
Landkreis Schweinfurt	10,3 %
Landkreis Würzburg	3,5 %
Prozentualer Anteil der Fehlbeleger in bayerischen Asylunterkünften zum Stand 29.02.2016 nach kreisfreien Städten in Unterfranken	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,8 %
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	8,6 %
Kreisfreie Stadt Würzburg	8,7 %

b) Wie viele anerkannte Asylbewerber haben zum Stand 29.02.2016 eine Unterkunft gefunden?

Anerkannte Asylbewerber genießen Freizügigkeit und sind deshalb grundsätzlich frei in ihrer Wohnsitzwahl. Eine statistische Erfassung der Wohnsitznahme anerkannter Asylbewerber erfolgt daher nicht, sodass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können.

2. Wie viele Asylbewerber mit Flüchtlingsanerkennung können Familiennachzug beanspruchen (bitte aufgelistet nach bayernweit, Regierungsbezirk Unterfranken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?

Bei der Beantwortung von Frage 2 wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Asylbewerber mit Flüchtlingsanerkennung“ diejenigen Ausländer zu verstehen sind, deren Asylverfahren mit der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder mit der Gewährung von Asyl gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes endete, da auch Asylberechtigte die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention genießen.

Diese Personen erhalten aufgrund der vorgenannten Entscheidungen im Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis, die ihre Ehegatten und ihre minderjährigen ledigen Kinder grundsätzlich zum Nachzug nach Deutschland berechtigt.

Die Zahl derartiger Aufenthaltserlaubnisse, die zum 29.02.2016 im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert war, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aufenthaltstitel	Bayern	Regierungsbezirk Unterfranken
§ 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Asylberechtigter)	291	34
§ 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	15.416	1.573

Eine weitere Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken wäre nur nach Auswertung jeder einzelnen unterfränkischen Ausländerbehörde möglich und kann daher nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Ob der jeweilige Aufenthaltserlaubnisinhaber überhaupt über einen Ehegatten bzw. minderjährige ledige Kinder verfügt, die er nachziehen lassen könnte, bzw. ob ein Familiennachzug zu ihm bereits stattgefunden hat oder erst beantragt ist, wird im AZR statistisch nicht gesondert erfasst und könnte nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da hierzu eine Auswertung aller betreffenden Ausländerakten erforderlich wäre.

Insofern können zu diesen Punkten keine Aussagen getroffen werden.

2. a) Wie viele Personen werden im Rahmen des Familiennachzugs erwartet (bitte aufgelistet nach ganz Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken, Landkreisen und kreisfreien Städten in Unterfranken)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor. Der Familiennachzug zum in Deutschland befindlichen Stammberechtigten setzt die auf Antrag erfolgende Erteilung eines entsprechenden Visums an den nachzugsberechtigten Familienangehörigen durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsstaat voraus. Derzeit sehen sich die deutschen Auslandsvertretungen in den Hauptherkunfts-ländern einer Vielzahl von Visaanträgen zum Familiennachzug gegenüber, die nur im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten abgearbeitet werden können.

Zur Zahl der derzeit bei den deutschen Auslandsvertretungen in den Hauptherkunfts-ländern vergebenen Termine für Anträge auf Familienzusammenführung und der in Bearbeitung befindlichen diesbezüglichen Terminanfragen wird auf die im Internet abrufbare Antwort der Bundesregierung vom 6. Januar 2016 zu Frage 9 b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen“ verwiesen (BT-Drs. 18/7200).

b) Wo gedenkt die Staatsregierung diese Personen, die den Kommunen nicht auf die Quote der Flüchtlinge angerechnet werden und weder verpflichtet noch berechtigt sind, in dezentralen Unterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, unterzubringen?

Derzeit verbleiben anerkannte Asylbewerber zur Vermeidung einer drohenden Obdachlosigkeit übergangsweise in den staatlichen Unterkünften, wenn kein Wohnraum für sie zur Verfügung steht, um die Gemeinden wegen der oft angespannten Lage am Wohnungsmarkt nicht über Gebühr zu belasten.

Zur Schaffung des dringend benötigten Wohnraums hat die Staatsregierung am 9. Oktober 2015 den Wohnungspakt Bayern beschlossen.

Der Wohnungspakt Bayern besteht aus den nachfolgenden drei Säulen:

1. Säule: Staatliches Sofortprogramm

Im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms als erster Säule des Wohnungspakts plant und baut der Staat Wohnungen primär für anerkannte Asylbewerber. Für kurzfristig zu schaffende rund 3.300 Wohnplätze stehen 70 Millionen Euro zur Verfügung. Diese sollen mit reduziertem Wohn- und Baustandard sowie mit befristeter Standzeit auf staatlichen Grundstücken entstehen. Dadurch können anerkannte Asylbewerber schneller aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen und dort Platz für neu ankommende Asylbewerber schaffen.

2. Säule: Kommunales Wohnraumförderungsprogramm

Das kommunale Wohnraumförderungsprogramm ist die zweite Säule und richtet sich an Gemeinden, vor Ort Wohnraum zu schaffen. Das 4-Jahres-Programm, beginnend ab 2016, umfasst pro Jahr 150 Millionen Euro. Damit können jährlich mindestens 1.500 Wohnungen gefördert werden. Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden. Die Zielgruppe des kommunalen Förderprogramms umfasst Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Die Wohnungen sollen in angemessenem Umfang auch anerkannten Asylbewerbern entsprechend dem Bedarf vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Dies zu steuern ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde.

3. Säule: Ausbau der staatlichen Wohnraumförderung

Die dritte Säule des Wohnungspakts Bayern ist der Ausbau

der staatlichen Wohnraumförderung. Mit einem 4-Jahres-Programm werden 2016 zunächst 2.500 Mietwohnungsneubauten, die allen Sozialwohnungsberechtigten zur Verfügung stehen, gefördert. Im Hinblick auf die Akzeptanz der potenziellen Investoren, auf deren Mitwirkung die Wohnraumförderung angewiesen ist, wurde ein die zinsgünstigen Baudarlehen ergänzender Zuschuss von bis zu 300 € je Quadratmeter Wohnfläche in der Mietwohnraumförderung (Bayerisches Wohnungsbauprogramm) eingeführt. Mit diesem Zuschuss wird zusätzlichen Aufwendungen, auch für anerkannte Asylbewerber, Rechnung getragen.

c) Wer ist nach Meinung der Staatsregierung für die Unterbringung der nachziehenden Familienangehörigen verantwortlich?

Bund, Länder und Kommunen entfalten größte Anstrengungen bei der Unterbringung der nachziehenden Familienangehörigen.

Die jeweiligen Einzelfallumstände, die bezogen auf das jeweilige Schicksal der einzelnen nachziehenden Familienangehörigen vorliegen können, können sehr verschieden sein, sodass eine generelle Vorabprognose der Zuständigkeit nicht getroffen werden kann.

Sollte im Einzelfall tatsächlich ein Fall der Obdachlosigkeit vorliegen, was nicht prognostiziert werden kann, so würden die Personen in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fallen.